

STADT PASEWALK B - PLAN NR. 0391

TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1 : 1000

STADT PASEWALK
Der Bürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- I. FESTSETZUNGEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WR REINE VORNGEBIETE Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Par. 1-11 BauNVO
 - WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE Par. 4 BauNVO
 - MI MISCHEGEBIET Par. 6 BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - 0,3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN**
- 0 OFFENE BAUWEISE Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - ob ABWEICHENDE BAUWEISE
 - 1 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - 2 NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - 18-31 SATTELDACH / KRÜPPELDACH Par. 83 BauO Z.B. 26 - 32 GRAD NEIGUNG
 - FD FLACHDACH Par. 83 BauO
 - HAUPTFÜRSTRICHUNG Par. 83 BauO
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - VERKEHRSBEREICHTE
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - WANDERWEG
 - BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- VERSORGNINGSLEITUNGEN**
- Gasleitung Par. 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
 - Künftige entfallende Gasleitung
- GRÜNFLÄCHEN / WASSERFLÄCHEN**
- GRÜNFLÄCHE Par. 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BauGB
 - WASSERFLÄCHE / WASSERWIRTSCHAFT
 - SPIELPLATZ
 - NATURBELASSENE GRÜNFLÄCHE
- PLANUNGEN, NUTZUNGSBEFUGNISSE UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN UND ZUR PFLEGE DER LÄNDLICHKEIT**
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN Par. 9 Abs. 1 Nr. 21, 24, 25 BauGB
 - ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
 - ERHALTUNG VON BÄUMEN
 - ERHALTUNG VON STRÄUCHERN
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLENPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN Par. 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB
 - GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES Par. 9 Abs. 7 BauGB
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNGEN DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES Par. 1 Abs. 4 und Par. 16 Abs. 5 BauNVO
 - RECYCLINGBEHÄLTER Par. 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
 - SICHTDREIECKE Par. 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

Satzung der Stadt Pasewalk über den Bebauungsplan Nr. 0391 für das Gebiet zwischen Karl-Liebknecht-Straße, Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg, Schützenstraße und Lücknitzer Straße (B 104).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1896 Teil I, Nr. 40, S. 1189), in Verbindung mit dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) sowie § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (Lbauo M-V) vom 26.04.1994 (GVBl. M-V S. 518, ber. S. 635) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.11.96 zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 0391 für das Gebiet zwischen Karl-Liebknecht-Straße, Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg, Schützenstraße und Lücknitzer Straße (B 104), bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGE
- KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENLINIEN
- RICHTFUNKTASSE

STRASSENPROFILE M 1 : 100

A, B, C, D, E, F/G, B 104 (FAHRSTREIFEN)

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. dem Erlass des Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 06.05.96 (Amtsblatt M-V Nr. 23/96) und gemäß § 21 Abs. 1 (GVO-Blatt M-V Nr. 12/92) Landesplanungsgesetz beauftragt worden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer Bürgerversammlung am 05.11.1996 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 21.11.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

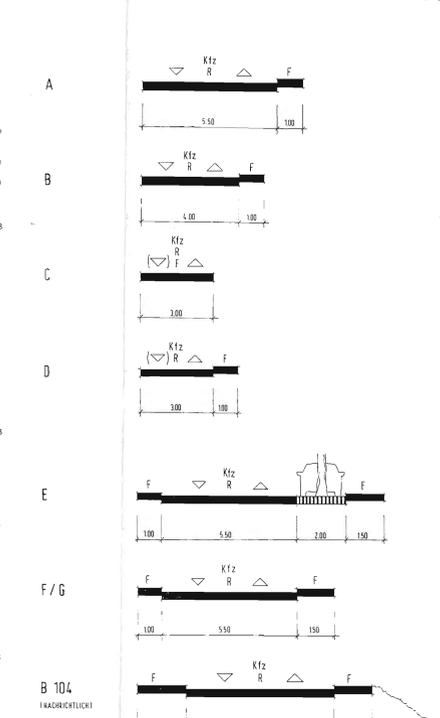
Die Stadtvertretung hat am 04.09.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. Abs. 3 BauGB MaßnahmenG in der Zeit vom 06.10.1997 bis zum 16.10.1997 während folgender Zeiten bekanntgegeben:

- montags 7.30 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
- dienstags 7.30 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 17.30 Uhr
- mittwochs 7.30 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
- donnerstags 7.30 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
- freitags 7.30 bis 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.09.1997 im Pasewalker Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.

STRASSENPROFILE M 1 : 100



RECHTSGRUNDLAGE

Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) in der 2. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622)

§ 86 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.03.87 (BGBl. I S. 889) in der 2. Z. gültigen Fassung

BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.90 (BGBl. I S. 112) in der 2. gültigen Fassung

Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.90 (BGBl. I 1991 S. 58)

§ 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (Lbauo M-V) vom 26.04.94 (GVBl. M-V S. 518, ber. S. 635)

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.09.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Pasewalk, den 11.10.1999

Der Bürgermeister Sieber

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 12.00 Uhr bis zu folgenden Zeiten:

- montags 7.30 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
- dienstags 7.30 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 17.30 Uhr
- mittwochs 7.30 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
- donnerstags 7.30 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
- freitags 7.30 bis 12.00 Uhr

ernannt öffentlich ausgesiegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 23.09.1997 im Pasewalker Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.

Pasewalk, den 11.10.1999

Der Bürgermeister Sieber

Der Bebauungsplan zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.09.1999 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 23.09.1999 gebilligt.

Pasewalk, den 11.10.1999

Der Bürgermeister Sieber

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer Bürgerversammlung am 05.11.1996 durchgeführt worden.

Pasewalk, den 11.10.1999

Der Bürgermeister Sieber

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 02.09.1999 erfüllt. Die Nebenbestimmungen sind beachtet, das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.08.1998 (Az: 230-12/19-12 09/03/97) und Nebenbestimmungen und Hinweisen erfüllt.

Pasewalk, den 11.10.1999

Der Bürgermeister Sieber

Die Bebauungsplanansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Pasewalk, den 13.10.1999

Der Bürgermeister Sieber

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Nebenbestimmungen sind am 12.10.1999 im Pasewalker Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgegeben worden. Die Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verjährung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Verjährung der Abgabe, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlassung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 12.10.1999 im Pasewalker Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.

Pasewalk, den 13.10.1999

Der Bürgermeister Sieber

STADT PASEWALK BEBAUUNGSPLAN NR. 0391

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§ 4(1) § 2) § 3(3) § 10 § 11(1) § 11(3) § 12

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEBEITET VON

DIPL.-ING. GIES + S. ROHNER 19056 SCHWERIN, BERGSTRASSE 22
FREI- u. DE-ARCHITECTEN TEL. 5574612 FAX 5574614